

Bewertung der Prüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Umbau eines Gehweges zwischen der OD Berkhof und Sprockhof zu einem Geh-/Radweg im Zuge der L 190 (Gemeine Wedemark)

Az. 63.01/L190-18/3

Einführung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir als zuständiger Planfeststellungsbehörde für das o.g. Vorhaben die Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Voraussetzung dafür ist 1. dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, 2. dass mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und 3. dass nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss. Ziffer 3 bezieht sich auf Vorhaben, für die entweder eine unbedingte UVP-Pflicht besteht oder für die nach Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall die UVP-Pflicht festgestellt wird.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemessen und bewertet wird dies anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Schutzgüter.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat die NLStBV einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zum Umbau des Gehweges zu einem gemeinsamen Geh-/Radweg zwischen Berkhof und Sprockhof erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um ihre Stellungnahme zu bitten.

Beschreibung des Vorhabens nebst Auswirkungen

Die L190 erhält auf der Fläche des gemeindlichen Gehweges im westlichen Seitenraum der Landesstraße ab dem Baubeginn in Bau-Km 10+000 einen gemeinsamen Geh-/Radweg mit einer Breite von 2,50 m. Ab Bau-Km 10+280 bis zum Bauende erhält der Geh-/Radweg hochbordgeführt eine Breite von 3,00 m.

Der vorhandene Radweg aus Langenhagen auf der Ostseite der L190 endet im Bereich der Bedarfssignalisierung am Bauanfang des geplanten Geh-/Radwegs, so dass hier ein gesicherter Fahrbahnseitenwechsel für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer möglich ist. Für den richtungsbezogenen Radverkehr zur bzw. von der Wieckenberger Straße (K108) wird der vorhandene Gehweg zu einer radfahrtauglichen Nebenanlage mit einer Breite von 3,00m hergestellt.

Die L190 befindet sich in einem guten Ausbauzustand und lässt durch die mittleren Fahrbahnbreiten von 3,50 m pro Fahrtrichtung und einen geradlinigen Streckenverlauf relativ hohe Reisegeschwindigkeiten des Kraftfahrzeugverkehrs zu.

Der betrachtete Straßenabschnitt im Ausbaubereich liegt teilweise innerhalb der locker bebauten Ortsdurchfahrten Berkhof und Sprockhof bzw. in einseitig bebauter Ortslage mit abschnittsweiser Geschwindigkeitsbeschränkung von 70km/h. Der Verkehrscharakter wird bestimmt durch werktäglichen Berufs- und Wirtschaftsverkehr und an Wochenenden durch Freizeit- und Erholungsverkehr mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von rd. 6.000Kfz/24h. Die gesamte L190 ist ausgewiesene Umleitungsstrecke für die parallelverlaufende Bundesautobahn 7, so dass hier zeitweise erheblich höhere Verkehrsstärken, insbesondere auch im Schwerverkehr zu verzeichnen sind. Eine Änderung des Straßennetzes im Umfeld der Baumaßnahme ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

In Fortsetzung des gemeinsamen Geh-/Radwegs plant der regionale Geschäftsbereich Verden der NLStBV als Lückenschluss einen Radwegneubau von Sprockhof bis zur B 214 „Esseler Kreuzung“, so dass ein durchgehender straßenbegleitender Radweg an der Landesstraße 190 von Langenhagen bis Hodenhagen im Heidekreis entstehen wird.

Das Gebiet des Untersuchungsraums gehört zur naturräumlichen Großeinheit (Region) "Leine-Aller-Flachland". Natürlich beeinflusst wird das Gebiet durch die "obere Allerniederung". Sie ist durch die Landschaftseinheiten "Hoper Niederung" und "Wietze Niederung" geprägt. Das Gebiet weist ein flaches Relief mit Grünland- und Ackerbewirtschaftung und forstlicher Nutzung auf.

Der Planungsbereich liegt in der Nähe der Landschaftsschutzgebiete LSG-H13 Forst Rundshorn und LSG-H55 Blankes Moor. Das Landschaftsbild an der L190 wird überwiegend durch die beidseitigen Ackerflächen mit teilweisem Baumbestand geprägt.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,352 ha Neuversiegelung. Die dafür erforderlichen Erdarbeiten haben einen Umfang von etwa 1.345 cbm. Die Bauzeit beträgt etwa 6 Monate.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, bestehen keine. Es besteht keine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung.

Es sind keine Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Beeinträchtigungen für das LSG „Blankes Moor“ (LSG H 00055) und „Forst Rundshorn“ (LSG-VO H-13) sind nicht zu erwarten. Ein Naturdenkmal gem. § 26 BNatSchG, und zwar eine Linde (ND H-R00013) an der Straße "Allerbusch" kann aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen vor Schäden bewahrt werden. Die Maßnahme liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebiets „Fuhrberger Feld“, bauzeitliche Schutzmaßnahmen lassen aber Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht erwarten. Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt kommen im Plangebiet vor. Es handelt sich um begrabene Podsole, die jedoch bereits stark anthropogen überprägt sind und daher mit allgemeiner Bedeutung bewertet werden. 5 Einzelbäume gehen aufgrund der Maßnahme verloren, so dass es zu geringfügigen visuellen Veränderungen bzw. Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt. Die Baumaßnahme grenzt unmittelbar an das gemäß § 3 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ausgewiesene Baudenkmal (Einzeldenkmal) Berkhofer Str. 21 (ehem. Gasthaus/siehe Anlagen). Hier wurden gerade die Außenfassaden incl. Fenster sowie das Dach saniert. Ebenfalls als Einzeldenkmal ausgewiesen ist das Wohnhaus Sprockhofer Str. 9. Es wird davon ausgegangen, dass das Baugrundstück von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen ist. Für das Haus Berkhofer Str. 21 werden objektbezogene Schutzmaßnahmen vorgesehen, sofern sich diese als erforderlich erweisen.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens betreffen in erster Linie den Boden (Versiegelung), das Landschaftsbild (Zerschneidungswirkungen) und kleinklimatische Veränderungen (Rückstrahlung von der Versiegelung). Das Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) ist als gering zu beurteilen. Der Radweg soll die Unfallgefahr von Radfahrenden auf den öffentlichen Straßen vermindern/vermeiden und sich somit positiv auf die Bevölkerung auswirken.

Ein etwaig grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen liegt nicht vor.

Eine Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Auswirkungen können ausgeglichen werden.

Es besteht keine Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen auf umliegende Flächen.

Grundsätzlich könnten von dem Vorhaben europäische Vogelarten betroffen sein. Die erforderlichen Einzelbaum-Rodungen werden daher außerhalb der Brutzeit vom 01. 10. bis 28. 02. erfolgen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Des Weiteren sind die 5 betroffenen Einzelbäume vor der Fällung durch einen Fachgutachter auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, um hier ebenfalls artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat ergeben, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Lärm- und Schadstoffimmissionen spielen aufgrund der Art des Vorhabens keine gesondert zu betrachtende Rolle.

Die Dauer der Baumaßnahme ist absehbar und findet einmalig statt. Es besteht grundsätzlich die Reversibilität der Auswirkungen.

Bewertung und Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort

gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass keine erheblich negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt zu erwarten sind, die von diesem Bauvorhaben verursacht werden können. Es sind auch keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens führen weder im Einzelnen noch in ihrer Gesamtheit zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG. Gegenteilige Gesichtspunkte haben sich im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden nicht ergeben.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) Dies geschieht durch Einstellung dieser Entscheidung in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Todtenhausen

Hannover, 22.11.2024